

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 16. öffentliche Gemeinderatssitzung am **21.08.2023** im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 15. Gemeinderatssitzung vom 10.07.2023
- 2 Vorstellung Jagd zu Wildruheflächen
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Tannheimer Hütte
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Größe der ortsüblichen Stadel im Freiland nach § 41 Abs. 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Erschließungsbeitrag nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz
- 6 Beratung und Beschlussfassung Wasserbenützungsgebührenverordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung Kanalbenützungsgebührenverordnung
- 8 Beratung und Beschlussfassung Abfallgebührenordnung
- 9 Beratung und Beschlussfassung Hundesteuergebührenordnung
- 10 Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung
- 11 Bericht des Bürgermeisters
- 12 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 13 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 14 Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten
- 15 Beratung und Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag des Tiroler Gemeindeverbandes

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

BGM Hubert Mark
GR Lisa Guem
GR Johannes Bilgeri ab Punkt 2
GR Karl-Heinz Bitesnich
GR Katja Erd-Rief
GR Klaus Hornstein
GR Stefanie Lumpert
GR Karin Ried-Weinzierl
GR Bernhard Rief
GR Dipl.Ing. Ernst Schuster

Nicht anwesend:

GR Martin Thurner

Schriftführer:

Thomas Maringele

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 15. Gemeinderatssitzung vom 10.07.2023

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 16. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und die Tagesordnung wird wie folgt abgeändert.

14) Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten

15) Beratung und Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag des Tiroler Gemeindeverbandes

Die Niederschrift zur 15. Gemeinderatssitzung vom 10.7.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

2) Vorstellung Jagd zu Wildruheflächen

Bgm. Mark begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Leo Huter (Jäger) und bittet diesen um Vorstellung der geplanten Wildruheflächen.

Leo teilt mit, dass im Bereich Neuschwand und Löhner für die Rotwildfütterungen Wildruheflächen ausgewiesen werden sollen. Der Zeitraum für das Betretungsverbot ist vom 15.11. bis 15.5. jeden Jahres Wildfütterungszeit). Davon ausgenommen sind öffentliche Wege. Das Problem mit den Paragleitern kann damit nicht gelöst werden. Ebenfalls sind die Wegsperrungen wegen Lawinengefahr trotzdem durchzuführen. Die zeitliche Beschränkung wird als zu großzügig betrachtet.

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da heute nur die Vorstellung erfolgt. Die Abstimmung erfolgt bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.9.2023.

EAP 747

3) Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Tannheimer Hütte

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Tannheimer Hütte“ wurden am Freitag vom Ortsplaner fertiggestellt und dem Gemeinderat übermittelt. Der Ablauf sieht wie folgt aus: Zuerst muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 21 laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.2013 aufgehoben werden.

In weiterer Folge ist dann der neue Bebauungsplan Nr. 40 durch den Gemeinderat zu beschließen und durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Wenn keine Stellungnahmen einlangen

Beschluss:

1. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 21

Der Bebauungsplan Nr. 21, Bereich Tannheimer Hütte II laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.2013 wird aufgehoben.

EAP 031 bzw. A201-019/1

Abstimmungsergebnis 9 dafür und 1 dagegen

2. Neuerlassung Bebauungsplan Nr. 40

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Architektur Wasle und Strele ZT-GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom **17.8.2023**, GZ: **099/2023** (RO-Stellungnahme – Projekt: BP Nr. 40, Tannheimer Hütte, Gst .129/1 u.a.) und RNe-**23011-01** vom **18.8.2023** (planliche Darstellung), durch vier Wochen hindurch

vom **23. August 2023** bis **21. September 2023**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Nesselwängle zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat, und Rechtsträger die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Nesselwängle unter <http://www.nesselwaengle.tirol.gv.at> abgerufen werden.

EAP 031 bzw. A26-016/6

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 dagegen

4) Beratung und Beschlussfassung über die Größe der ortsüblichen Stadel im Freiland nach § 41 Abs. 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz

Hubert bitte Klaus um Erläuterung zum Thema „ortsüblicher Stadel“.

Klaus informiert über die Grundsätze zum ortsüblichen Stadel aus der Info der Landwirtschaftskammer Tirol.

Holzstädel in ortsüblicher Größe dürfen im Freiland errichtet werden. Diese Gebäude können zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, dienen. Das Einstellen von Motormäher, Schwader, Kreisler usw. ist zulässig. Seit 1.1.2020 ist auch eine betonierte Bodenplatte erlaubt. Die Größe der Stadel orientiert sich nicht an der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, sondern an der Ortsüblichkeit. Für die Errichtung ortsüblicher Holzstädel im Freiland ist eine Bauanzeige notwendig. Ein ortsüblicher Stadel in Holzbauweise ist von der Entrichtung des Erschließungsbeitrages befreit. Jeder der ein Freilandgrundstück besitzt, kann somit einen ortsüblichen Stadel aufstellen. Für größere Stadel von Landwirten ist eine Sonderflächenwidmung notwendig. Als Diskussionsgrundlage werden nachfolgende Kriterien vorgeschlagen:

Größe von ca. 30 m² in Tallage bzw. 12 m² in Höhenlage, Bodenplatte mit einem Mauer- bzw. Betonkranz von max. 50 cm, Stadel in Holzbauweise, keine Fenster, Giebeldach

Es wird eine eingehende Diskussion über die Größe, Dachneigung, Wandhöhe und Firstrichtung des Stadels geführt.

Es erfolgt eine Abstimmung über die Größe in Tallage:

4 Stimmen für 30 m²

6 Stimmen für 15 m²

Es erfolgt eine Abstimmung über die Größe in Höhenlage:

5 Stimmen für 15 m²

5 Stimmen für 12 m²

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Bgm. und dieser hat für 15 m² gestimmt.

Beschluss:

Der ortsübliche Stadel gemäß § 41 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 wird wie folgt definiert:

- Größe 15 m²
- Giebeldach mit einer Dachneigung zwischen 25 und 30 Grad
- Mauer- bzw. Betonkranz mit maximaler Höhe von 50 cm
- Keine Fenster
- Wandhöhe max. 2,50 m, gemessen in der Verlängerung der Wand an der Dachoberkante (Dachdurchstich)
- Dacheindeckung – nicht glänzend bzw. reflektierend
- Firstrichtung wie längere Gebäudeseite

EAP 131

Abstimmungsergebnis – 10 dafür und 0 dagegen

5) Beratung und Beschlussfassung zum Erschließungsbeitrag nach dem Tiroler VerkehrsaufschlieBungs- und Ausgleichsabgabengesetz

Mit LGBl.Nr. 35/2023 wurde der Erschließungskostenfaktor den aktuellen Kostenfaktoren angepasst. Für die Gemeinde Nesselwängle hat sich eine Veränderung von € 160,00 auf € 214,00 ergeben. Die letzte Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors ist aus dem Jahr 2014.

Beispiel - Einfamilienhaus mit 800 m³ Baumasse bzw. 500 m² Bauplatzgröße

Bisher € 5163,-

Neu € 6889,- ab 1.1.2024 bei gleichem Prozentsatz

Neu € 19627,- ab 1.1.2024 bei maximalem Prozentsatz

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler VerkehrsaufschlieBungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,46 v.H. des für die Gemeinde Nesselwängle von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.4.2023, LGBl. Nr. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes aufgrund des Tiroler VerkehrsaufschlieBungsabgabengesetzes vom 31.5.2021 außer Kraft.

EAP 920-10-0

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

6) Beratung und Beschlussfassung Wasserbenützungsgebührenverordnung

Laut Kosten- und Leistungsrechnung bzw. dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für die Wasserversorgung ergibt sich ein kostendeckender Wasserpreis von € 1,20 pro m³ (Netto) bei einem Kostendeckungsgrad von 99,14%.

Beispiel:

Indexsteigerung 8,56 %

Wasserverbrauch ca. 60000 m³ pro Jahr

Indexsteigerung € 0,11

Indexerhöhung ca. € 6600,- pro Jahr

Die laufende Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) wird um 50% der Indexsteigerung und somit um € 0,06 erhöht.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B.

Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,04 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist

auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 tritt mit 1.1.2024 in Kraft und der § 4 Abs. 1 tritt mit 1.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 22.8.2022 außer Kraft.

EAP 850

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

7) Beratung und Beschlussfassung Kanalbenützungsgebührenverordnung

Laut Kosten- und Leistungsrechnung bzw. dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für die Kanalisierung ergibt sich ein kostendeckender Wasserpreis von € 2,40 pro m³ (Netto) bei einem Kostendeckungsgrad von 108,81 %.

Nesselwängle ohne Rauth

Indexsteigerung 8,56 %

Indexsteigerung € 0,22

Wasserverbrauch ca. 58000 m³ pro Jahr

Indexerhöhung ca. € 12.760,- pro Jahr

Ortsteil Rauth

Indexsteigerung 8,56 %

Indexsteigerung € 0,19

Wasserverbrauch ca. 2000 m³ pro Jahr

Indexerhöhung ca. € 380,- pro Jahr

Die laufende Kanalbenützungsgebühr (Kanalzins) wird um 50% der Indexsteigerung und somit um € 0,11 bzw. € 0,10 erhöht.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B.

Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth beträgt einmalig 5,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Die Anschlussgebühr für den Ortsteil Rauth beträgt einmalig 6,44 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,68 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die laufende Gebühr für den Ortsteil Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,34 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und 6 und § 4 Abs. 1 und 2, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 und 6 tritt mit 1.1.2024 in Kraft und der § 4 Abs. 1 und 2 tritt mit 1.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 19.12.2022 außer Kraft.

EAP 851

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

8) Beratung und Beschlussfassung Abfallgebührenordnung

Für die Abfallgebühren bestehen nachfolgende Ausgabebedecken:

Sperrmüll	134,36 % = Überschuss € 207,57
Restmüll	108,20 % = Überschuss € 795,53
Müllgrundgebühr	60,17 % = Fehlbetrag € 26.574,08

Müllgrundgebühr

Gesamtnächtigungen 2022 = 326.879

Fehlbetrag : Gesamtnächtigungen = € 0,081 pro Nächtigung

Indexsteigerung 8,56 %

Indexsteigerung € 0,012

Indexerhöhung ca. € 3.900,-

Die Müllgrundgebühr wird um 50 % der Fehlbetragsberechnung erhöht und somit um € 0,04 pro Nächtigung. Die restlichen Abfallgebühren bleiben unverändert.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

§ 2

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdenübernachtigungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsyear (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,175
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

§ 3

Weitere Gebühren

1)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

pro Kilogramm € 0,105

2)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,66 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,36

3)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m3 Sperrmüll € 26,14

pro m3 Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m3 festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschindeln und Dachpappe Aufsschlag 100 %

Spanplatten Aufsschlag 50 %

Teppichboden Aufsschlag 50 %

4)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,24 verrechnet.

§ 4

Vorschreibung

1)-Die Grundgebühr nach § 2 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.

2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.

3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 4 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

4)-Werden Sperrmüll oder sonstiger Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in §§ 2 und 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 in Kraft.

Der § 3 Abs. 1 dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.7.2022 außer Kraft.

EAP 852

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

9) Beratung und Beschlussfassung Hundesteuergebührenordnung

Indexsteigerung 8,56 %
Indexerhöhung € 4,79

49 Hunde
Indexerhöhung ca. € 235,-

Die Hundesteuer wird um 50 % der Indexsteigerung erhöht und somit um € 2,40 pro Hund und Jahr.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 58,40 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der zweiten Quartalsvorschreibung zum Fälligkeitstermin 15.5. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuergebührenordnung vom 18.7.2022 außer Kraft.

EAP 920-5

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

10) Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung

Grabgebühr

Indexsteigerung 8,56 %	182 Gräber
Indexerhöhung € 3,55	Indexerhöhung ca. € 650,-

Mesnergeld pro Haus € 26,21

Indexsteigerung 8,56 %	186 Häuser
Indexerhöhung € 2,24	Indexerhöhung ca. € 400,-

Urnenwandplatte

Indexsteigerung 8,56 %	Indexerhöhung € 167,93
------------------------	------------------------

Die Gebühren werden um 50 % der Indexsteigerung erhöht und somit wie folgt:

Grabgebühr pro Grabplatz von € 41,44 auf € 43,22

Mesnergeld von € 26,21 auf € 27,33 pro Haus

Urnenwandplatte von € 1.961,77 auf € 2.045,74

Beschluss:

Das Mesnergeld pro Haus und Jahr wird mit € 27,33 ab 1.1.2024 festgesetzt.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

1. Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 43,22 Euro
- b) ein Doppelgrab 86,44 Euro
- c) ein Dreifachgrab 129,66 Euro
- d) ein Urnenwandgrab 86,44 Euro

2. Im Jahr der erstmaligen Grabbelegung einer Grabstätte wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte beträgt einmalig 2.045,74 Euro. Die Urnenwandplatte geht in das Eigentum des Käufers über. Die Vorschreibung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.7.2022 außer Kraft.

EAP 920-13

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

11) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Hubert Mark berichtet über folgende Themen:

- Pumptrack – Baubeginn September 2023
- Berichtet von der Parkraumausschusssitzung am 17.8.2023
- TVB-TT-Michael Keller – Radmarathon soll durch den Ort geführt werden – Karl-Heinz wird dies im FF-Ausschuss besprechen.
- TVB-TT Michael Keller – Skitrail – Technikparcour – Dieser soll in Nesselwängle durchgeführt werden – Darüber wird der Sportverein entscheiden.

Klaus berichtet von der Begehung wegen der Wanderwegsanierungen – Schneetalalm bis Bergzigeuner, Sabachjoch und Kressewanne bis Hochjoch. Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 39.000,- (Netto). Die gesamte Abwicklung, Kosten und Förderung, erfolgt über den DAV-Kempton. Für die Gemeinde Nesselwängle entstehen keine Kosten.

Im Bereich „Ebele“ wurde im Einvernehmen mit der Fam. Schuster eine neue Wegführung ausgearbeitet.

Klaus berichtet, die LWL-Anschlüsse für die Gebäude Nesselwängle 105, 108 und 121 werden heuer noch ausgeführt. Die bestehenden Anschlüsse aus dem Ortsteil Gaicht, welche über die Zentrale in Nesselwängle laufen, werden so umgeklemmt, dass diese zukünftig über Weißenbach laufen.

Tirol-Net wird voraussichtlich als weiterer Provider ins Netz einsteigen.

Lisa berichtet, dass am 28.8.2023 die Vorstellung der Straßennamen stattfindet.

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Klaus berichtet, dass ja im Bereich des Haldensee Hundeleinenzwang besteht und dies auch den öffentlichen Badebereich in Haller betrifft. Hier sollte eine entsprechende Beschilderung erfolgen, da es kein Zustand ist, wenn die Hunde im öffentlichen Badebereich frei umherlaufen.

Klaus teilt mit, dass in der Bergrettungshütte ein Ameisenbefall besteht. Die Bergrettung wird sich der Sache annehmen.

Bernd spricht die Unkrautproblematik auf dem Friedhof an.

13) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Bgm. Hubert Mark stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

14) Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten

Bgm. Hubert Mark stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

15) Beratung und Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag des Tiroler Gemeindeverbandes

Bgm. Hubert Mark stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

Ende:

22.10 Uhr

Veröffentlicht am **23.8.2023** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.

Die Schriftführung:
Thomas Maringele



Gemeinderatsmitglied:

Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Hubert Mark



Gemeinderatsmitglied: